



Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan Obsthaldenstrasse

Stadtratsbeschluss vom 8. November 2006 (1355)

Art. 1 Allgemeines

¹Der private Gestaltungsplan Obsthaldenstrasse bezweckt die Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) auf den einer Bauzone zugewiesenen unüberbauten Bereichen im Quartierplangebiet Obsthaldenstrasse in Zürich Affoltern.

²Für die überbauten Parzellen bzw. Parzellenteile (im Situationsplan bezeichnet) sind die Immissionsgrenzwerte massgebend.

Art. 2 Bestandteile

Der Lärmgestaltungsplan setzt sich aus den nachstehenden Bestimmungen und dem Situationsplan im Massstab 1:1000 zusammen.

Art. 3 Geltungsbereich

Der im zugehörigen Plan eingetragene Perimeter ist massgebend für den Geltungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen. Die einzelnen Gebiete sind entsprechend eingezeichnet.

Art. 4 Ergänzendes Recht

¹Der Gestaltungsplan beschränkt sich auf einzelne Anordnungen.

²Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) und der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich.

Art. 5 Massnahmen

¹Innerhalb des Bereiches A müssen die Lüftungsfenster von lärmempfindlichen Räumen so angeordnet werden, dass die

Differenz zwischen dem Emissionspegel der Wehntalerstrasse und dem Immissionspegel an diesen Fenstern mindestens 27 dB(A) beträgt. Für die Lüftungsfenster lärmempfindlicher Betriebsräume muss die Differenz mindestens 19 dB(A) betragen, sofern diese Räume nicht kontrolliert belüftet werden.

²Die Baubehörde kann anderen Massnahmen zustimmen, sofern die Planungswerte eingehalten werden.

Art. 6 Einhaltung der Grenzwerte ohne Massnahmen

Befinden sich die massgeblichen Empfangspunkte im Bereich B, sind keine Lärmschutzmassnahmen erforderlich.

Art. 7 Lärmgutachten

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss für Bauten mit lärmempfindlichen Räumen innerhalb des Bereiches A mit einem Lärmgutachten der Nachweis erbracht werden, dass die in Art. 5 festgelegten Pegelreduktionen erreicht werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Baudirektion in Kraft.¹

¹ Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich am 4. Februar 2009; Inkraftsetzung auf den 21. März 2009.